Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 38

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95365

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Ber Someig. Militargeitschrift XLIV. Bahrgang.

Bafel.

21. September 1878.

Nr. 38.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Bchwabe, Perlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortlicher Nedaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Entwurf zu einem Dienstreglement fur die eiegenössischen Truppen. — Ueber die militarische Bertheibigung ber füblichen Schweiz. — Der Uebersall von Maglaj am 2. August 1878. — Karte von Bosnien. — Kamerad Struwelpeter. — Eibgenoffenschaft: VI. Division. Die Geschisübung an ber Kempt. (Schluß.) — Berschiedenes: Soldat Mesnard bei Basen 1799.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenöffifchen Truppen. *)

Beftimmungen über ben Inftructionsbienft.

A. Militar = Schulen und = Curfe.

Die Ausbildung ber Truppen wird in Militars foulen bewirkt.

Durch bas Gefet über bie Militarorganisation fint für bie Infanterie vorgeschrieben:

- a. Rekrutenschulen: zur Ausbildung bes einzel= nen Mannes und ber Truppe. Die Rekruten= schulen bieten zugleich ein Mittel zur Ausbildung ber Cadres für ihren Dienst in der Compagnie und im Bataillon.
- b. Der Cabresvorcurs als Borbereitung ber Cabres zur Rekruten-Instruction.
- c. Wiederholungscurse zur Repetition bes früher in Rekrutenschulen Erlernten; ferner zur Uebung in größern Körpern, im Regiment, ber Brigabe und ber aus allen Waffen bestehenden Armee-Division.
- d. Spezialcurse wie die Offiziersbilbungsschulen, Schießichulen, Centralfchulen für a. neu beförderte Lieutenants; b. für Hauptleute; c. für Majore; d. für Oberftlieutenants u. s. w.

Zweck ber Spezialcurse ist theoretische und praktische Ausbildung ber Offiziere in ben verschiede= nen Unterrichtszweigen nach Aufgabe und Stellung ber Offiziere in ber Armee.

B. Dienstverhältnisse und Berwendung bes Instructionspersonals und ber Truppenoffiziere.

Rekrutenschulen. Die Ausbilbung ber Restruten findet in Rekrutenschulen statt.

In jedem Divisionstreis werden so viele In-

fanterie-Rekrutenschulen angeordnet, bag jebe eine Starke von wenigstens 400 Rekruten erhalt.

Bu ben Netrutenschulen werden bie nothigen Offisiers und Unteroffizierscadres einberufen.

Aus ben Rekruten und ben Cabres werben Re-

Für die zweite Sälfte der Refrutenschule werden biefe in ein Bataillon zusammengestellt.

In der Negel werden die Unteroffizierscadres der Compagnien bei den Refrutenschulen nur die Hälfte des Normalen betragen.

In ber zweiten Salfte ber Schule find bie Cabres burch befähigte Rekruten auf bie vorgeschriebene Zahl zu erganzen.

Die Ausbildung der Rekruten wird durch die Cadres, doch unter der Leitung der Instructionsofsisziere des Kreises besorgt.

Die Juftructionsoffiziere merben in Refrutenichulen mie folgt verwendet:

- a. Der Kreisinstructor als Schulcommanbant.
- b. Die Instructoren I. Klasse zur Aufsicht, für ben speziellen Cabresunterricht und bie Leitung ber Feldübungen.
- c. Die Instructoren II. Klasse liefern: ben Schulsabjutanten; bie Schießinstructoren und endlich bie Compagnieinstructoren.

Jebe Rekrutencompagnie foll wenigstens einen Instructor II. Klasse zugetheilt erhalten.

Die Aufgabe ber Instructionsofsiziere ist es bie Cabres vorzubereiten, ben Gang ber Instruction in zweckmäßiger Weise zu leiten, bas Versahren ber Cabres zu beaufsichtigen und wenn nöthig zu bezrichtigen.

Ohne Noth sollen sie in ben innern Dienst und in die Instruction der Cadres nicht eingreifen, dagegen diesen als Lehrer dienen und ihnen die Resultate ihrer eigenen längern Ersahrung mittheilen.

Für bas Ergebnig ber Instruction find bie In-

^{*)} Fortsetzung ber in Rr. 26 1. S. abgebrochenen Arbeit.

structionsofsiziere u. zw. jeber für seine Abtheilung ober sein spezielles Fach verantwortlich. — Es ist ihre Aufgabe bafür zu sorgen, daß sleißig und in zweckmäßiger Weise gearbeitet werde.

In den Nekrutenschulen haben die Compagnie-Offiziere die Compagnieinstructoren in Allem was Instruction anbelangt, als Borgesetzte zu betrachten, gleichgültig welchen Grad die einen und andern bekleiden.

Ebenso ift es mit ben Schießinstructoren in Be-

Der Major befindet sich gegenüber den Instructoren I. Klasse in einem ähnlichen Berhältniß wie die Compagnie-Offiziere gegenüber ben Compagnie-instructoren,

Zwischen Instructions: und Truppenoffizieren befteht außer bem eigentlichen Dienft tein Unterschied. Sier ift ber Grad und bas Dienstalter maggebend und es gelten in allen Beziehungen bie übrigen Bestimmungen bes Dienstreglements. Immerhin in bem Sinne, daß ein Instructionsoffizier ber niedern Rlaffe gegen einen ber hobern Rlaffe (im Inftructionsbienft) feinen Arreft aussprechen fann. Ebenso verhalt es sich mit Truppenoffizieren gegenüber Inftructionsoffizieren. Erftere find gegen lettere auf Rlage bei ber vorgesetten Beborbe an= gewiesen. Gine Musnahme findet ftatt bei Goulcommandanten, die Stabsoffiziers=Grad betleiben, gegen Inftructionsoffiziere II. Rlaffe, bie niebern Grabes find.

Tatt und beiberseitiges Entgegentommen von Seite ber Truppen- und Instructionsoffiziere muffen bie Schwierigkeiten bes Berhältnisses in allen Lagen bes Instructionsbienstes beheben.

Jeber wird sich stets gegenwärtig halten: "Das Beste bes Dienstes geht über personliche Rucksfichten."

Es wird erwartet, daß in Beziehung auf gutes Einvernehmen und Zusammenwirken die Instructionsoffiziere durch ihr Benehmen unter einander bas gute Beispiel geben.

Die Wieberholungscurse werben burch ben Commanbanten ber betreffenben Abtheilung (bes Bataillons, Regiments u. f. w.) geleitet.

Bei Bataillonswiederholungscursen wird bem Commandanten ein höherer Instructor als Gehülfe "für Instructionsangelegenheiten" beigezgeben. Letterer hat als Rathgeber zu funktioniren, bem Commandanten mit Rath und That an die Hand zu gehen, seine Thätigkeit zu überwachen und am Ende des Gurses Bericht über den Berlauf, die Leistungen des Ganzen und der Einzelnen (besons bers der Offiziere), dann über die besondern Borskommisse abzustatten.

Der Bataillonscommanbant und ber Chefinstructor besinden sich in gleichem Verhältniß neben ein= ander. Keiner ist dem andern weder vorgesetzt, noch untergeben.

Das Interesse bes Dienstes erforbert, daß ber Chefinstructor von allen dienstlichen Borkommnissen Kenntniß erhalte. Er soll täglich beim Rapport

ftructionsoffiziere u. zw. jeber fur feine Abtheilung | zugegen fein und fich in Berhinderungsfällen verober fein fpezielles Fach verantwortlich. — Es ift treten laffen.

Der Commandant soll alle wichtigen dienstlichen Anordnungen, besonders aber diejenigen, welche auf Instruction und Handhabung der Disziplin Bezug haben, dann Felddienstübungen und den Tagesbefehl mit dem Chefinstructor besprechen.

Bei Felbubungen ist letterer bei ber Kritit zu= gegen und hat hier nothigen Falls die Rolle eines Schiedsrichters zu üben.

Bei Differenzen zwischen bem Chefinstructor und Bataillonscommandanten hat der Kreisinstructor zu interveniren.

Der Kreisinstructor ift von bem Bataillonscoms manbanten als Borgesetter zu betrachten.

Die bem Bataillon zugetheilten Inftructoren II. Klasse sind auf die Compagnien zu vertheilen und als Schießinstructoren zu verwenden.

Der Commandant beantragt ihre Verwendung, ber Chefinstructor ordnet fie an.

Durch eine besondere Berfügung bes eibg. Mislitärdepartements kann auf Antrag bes Divisionars bie Aufgabe bes Thefinstructors bestimmter gestellt und biesem selbst die Stellung eines "Borgesetzten" übertragen werden.

Die Regimentswiederholungscurse werben vom Regimentscommandanten geleitet. Der Kreissinstructor oder sein Stellvertreter versieht in gleischer Weise (wie bei bem Bataillonswiederholungszcurs ein Instructor I. Klasse) den Dienst eines Chefinstructors und tritt in das nämliche Berhältnis. Der Kreisinstructor behält einen Instructor II. Klasse als Abjutant bei sich.

Die übrigen Instructoren I. und II. Klasse werben nach Uebereinkunft zwischen bem Kreisinstructor und Regimentscommandanten verwendet u. zw.
wird in der Regel jedem Bataillon 1 Instructor
I. Klasse (oder in Stellvertretung desselben ein Instructor II. Klasse) in ähnlicher Weise und mit
gleichen Funktionen wie bei den Bataillonswiederholungscursen zugewiesen. Ebenso werden auch die
übrigen Instructoren II. Klasse verwendet. Hauptsächlich wird ihnen die Leitung der Schießübungen
zusallen.

Bei Brigabezusammengugen wird sich ber Kreisinstructor in Bezug auf Instructionsanges legenheiten zur Verfügung bes Brigabiers stellen.

Die Verwendung der Instructoren I. und II. Klasse sindet in ähnlicher Weise wie bei den Regimentswiederholungscursen statt. Ihre Verwendung wird sich jedoch in der Regel auf den Vorzurs (d. h. die ersten Unterrichtstage, wo es sich um Wiederholungen handelt) beschränken.

Die Inftructoren I. Klaffe funktioniren in biefem Fall bei ben Regimentern als Chefinstructoren; bie Inftructoren II. Klaffe als Schießinftructoren.

Nur wirkliche Instructoren I. Klasse burfen bei ben Regimentern als Chefinstructoren verwendet werden.

Bei ben Manövern hat bei jedem Regiments= instructor ein Instructor II. Klasse als Adjutant zu funktioniren. Das Instructionspersonal bes Kreises wirb, wenn nothwendig, burch basjenige anderer Divisionen ober burch Huffsinstructoren verstärkt.

Bei Divisionszusammenzügen ist ber Disvisionar Chef. Der Oberinstructor ber Infanterie funktionirt als Chefinstructor. Bei jeder Brigade ein Kreisinstructor in gleicher Eigenschaft. Im übrigen gelten für den Borcurs die gleichen Bestimmungen wie für den Brigadewiederholungscurs.

Der Oberinstructor und die Kreisinstructoren haben dem ganzen Truppenzusammenzug beizuwohenen. Letztere stehen bei den Mandvern zur Bersfügung des erstern. — Jeder behält einen Instructionsofsizier II. Klasse als Adjutant bei sich.

Parallele Wieberholungs curse find solche, welche von verschiebenen Truppenkörpern der gleischen oder einer andern Truppengattung unabhängig von einander zu gleicher Zeit in dem gleichen Ort stattfinden.

Bu gemeinschaftlichen Uebungen können bieselben nach Beendigung des Borcurses unter ein gemeins schaftliches Commando gestellt werden.

Dieses soll im Interesse ber Ausbildung und bamit die verschiedenen Wassengattungen den Werth und die Verwendung der andern kennen lernen, in Divisions, Brigades und Regimentswiederholungscursen (für die Mandvertage) immer, bei Bataillonswiederholungscursen, so oft sich hiezu Gelegenheit bietet, geschen.

Bevor die gemeinschaftlichen llebungen beginnen, sind die Eurse (Infanterie, Schützen, Dragoner, Artillerie 2c) unabhängig von einander in allem was den innern Dienst und die Instruction der Truppe anbelangt. — Dieses immerhin in dem Sinne, daß der höchste combattante Offizier als Stationscommandant (vide IV. Thl., 1. Abschn.) sunktionire und die Bertheilung der Uedungsplätze im Einverständnis mit den verschiedenen Schulzcommandanten so vornehme, daß sich keine Unstände ergeben.

Spezialiculen werben gewöhnlich burch Inftructionsoffiziere geleitet.

Das nöthige Lehrpersonal wird aus geeigneten Kräften des Instructorencorps der Divisionskreise ober der verschiedenen Waffen: und Truppengatztungen genommen.

Für besondere Unterrichtszweige können besondere Fachlehrer, welche nicht bem Instructionspersonal angehören, verwendet werden.

Solche Lehrer find von Seite ber Schuler auch bann als Borgesette anzuschen, wenn fie selbst nicht bem Militarstanbe angehören sollten.

Es ist an ben Militarbehörben, sie (boch ohne Ginraumung ungesetzlicher Befugnisse) zu untersstützen. (Fortsetzung folgt.)

11eber die militärische Bertheidigung der füdlichen Schweiz.

In brei Briefen, welche erhalten worben, behandeln bie Generale Lecourbe und Moreau biefen für uns wichtigen Gegenstand.

Seit ber Zeit, wo bie genannten berühmten Beer: führer ihre Unsichten über bie Bertheibigung ber Subgrenze ber Schweiz aussprachen, hat fich bas schweizerische Operationstheater bedeutend verändert. Bahlreiche große Runftftragen find an bie Stelle ber menigen engen und beschwerlichen Kahrftragen, bie über bie Alpen führten, getreten. Un Orten. wo man früher Saume und Fußpfabe fand, und an Stellen, mo jebe Berbinbung fehlte, tann man jett mit großen Beeresmaffen fich bewegen. Strecken, bie früher für Infanterie allein und mit Muhe gangbar maren, konnen jest von allen brei Waffen leicht gurudgelegt merben. Die Schienenwege, bie bis an ben Jug ber Gebirge führen, endlich bie Telegraphenlinien, welche bie Entfernungen verschwinden machen, alles diefes hat die Berhaltniffe bebeutend u. zw. nicht ausschließlich zu Bunften ber Bertheibigung geanbert.

Um ben Nachtheil, welcher ber lettern burch bie neuen Berbindungen erwächst, zu beheben, sollte man sich ben Besitz und die freie Benützung ber Alpensiraßen durch s. g. Sperrforts sichern. — Dieses wurde in einem Defensivfrieg ben Wiberstand ungemein erleichtern, während ohne diese bie zahlreichen und guten Communikationen sonst nur bem Angreiser zu statten kommen.

Die oberwähnten Instructionen der französsischen Generale gründen sich auf andere Boraussehungen als unter denen wir heutzutage die Südgrenze vertheibigen müßten, sie haben die damalige topographische Beschaffenheit der Schweiz, den damaligen Zustand des Landes und die Kriegslage der Jahre 1799 und 1800 im Auge. Aus diesem Grunde bedürste das Versahren verschiedener Modisitationen. Immerhin sind die Instructionen lehrreich und interessant. Wir wollen uns erlauben, dieselben hier folgen zu lassen:

1) Schreiben bes General-Lieutenant Lecourbe, Commandanten bes rechten Flügels der franzöfischen Rheinarmee, an den Ober-General Berthier, Befehlshaber der Reservearmee.

3m Sauptquartier Burich, ben 2. Floreal im 8. Jahr ber Republit (22. April 1800).

Ihren Wünschen zufolge, übermache ich Ihnen einige Notizen über Helvetien.

Sie werden baraus die Truppen entnehmen, die ich in diesem Lande lasse und meine Ansichten über die Plane und Fortschritte bes Feindes.

Ich laffe mich nicht in eine topographische Beichreibung ber Schweiz ein; ich beschränke mich bie hauptsächlichsten Ausmundungen (débouchés) zu bezeichnen; alle Gebirge sind während 2 bis 3 Monaten zugänglich, aber man muß unternehmend sein.

Ueber Belvetien im Allgemeinen.

Während ber Bewegung ber Armee in Schwaben, und die jetige Stellung ber kampfenden Armeen in Stalien berücksichtigend, ist es von Wichtigkeit, ein Truppencorps in helvetien zu halten.

Wenn man die topographische Lage der Schweiz betrachtet, die Engpässe, welche ber Feind zu durch= ziehen hatte, die Schwierigkeiten seiner Subsistenz=